

* Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 2.

9. Januar 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalraths in Sachen der Gemeinden Aetigen - Mühledorf gegen den Fiskus des Kantons Bern.

(Vom 22. Dezember 1857.)

Die Kirchgemeinde Aetigen, Kts. Solothurn, ließ unterm 7. September 1849 der Regierung von Bern eine Zivilklage zustellen, des Inhalts, daß sie als Zehndherr mit andern Mithaften an die Kirchenbauten und Reparaturen der Kirchen in Aetigen und Mühledorf das Bestreffiß bezahlen soll.

Der Vorstand vor dem Solothurn'schen erstinstanzlichen Administrationsrichter ward in der Ladung auf den 18. September 1849 angesetzt.

Unterm 15. gl. Mts. protestirte der Bevollmächtigte der Regierung von Bern gegen die Klagbewilligung, weil gegen dieselbe Beschwerde werde erhoben werden, mit der gleichzeitigen Erklärung, sie versage der gesetzwidrigen Ladung die Folgeleistung.

Unterm gleichen Datum wurde diese Erklärung dem betreffenden Oberamtmanne von Bucheggberg-Kriegssetten für sich und der klagenden Gemeinde mitgetheilt.

Beim angefügten Vorstande erschienen die Parteien, mit Ausnahme des Standes Bern, und es wurde, „da der hohe Stand Bern die Einlassung verweigert,“

„verfügt:

„Es bleibe der Handel sistirt, bis hierüber entschieden.“

Das Obergericht des Kantons Bern kassirte unterm 22. Oktober 1849 wirklich die Klagbewilligung des Richteramtes Bern und verordnete Eröffnung seiner Erkenntniß an die Interessenten.

Unterm 27. April 1850 sollte die gleiche Klage dem Stande Bern wiederum mitgetheilt werden. Der Bevollmächtigte dieses Standes lehnte die Ladung ab, gestützt auf den Art. 50 der Bundesverfassung, und verweigerte die Einlassung vor dem Solothurn'schen Gerichtsstande.

Am Gerichtsvorstande den 13. Mai 1850 war dem Gerichte diese Ablehnung noch nicht bekannt; es beschloß daher Auskunft einzuholen und dann je nach dem Resultate fürzufahren. Mittlerweilen beschloß die Regierung von Bern, sich vor dem Solothurn'schen Gerichte mit Hinsicht auf den Art. 50 der Bundesverfassung nicht zu stellen, hingegen bei der Regierung von Solothurn unter Berufung auf das eidg. Recht zu protestiren. Bern nämlich stellte den Satz auf: die an ihn gestellte Forderung sei eine persönliche, der Art. 50 der Bundesverfassung weise persönliche Klagen an den Richter des Wohnortes des Schuldners. Der Ansprecher hingegen behauptete, die eingeklagte Forderung sei eine dingliche, wenigstens eine gemischte, gehöre also vor das Forum der belegenden Sache.

Korrespondenzen zwischen den beidseitigen Regierungen führten zu keinem Resultate. Die Regierung bestritt unterm 10. September 1851 neuerdings die Kompetenz der Solothurn'schen Gerichte.

Unterm 27. April 1853 entschied der Bundesrath:

„Es stehe der Art. 50 der Bundesverfassung der Kompetenz der Solothurn'schen Gerichte nicht entgegen.“

Unterm 18. Juli 1853 rekurrierte Bern diese bundesrätliche Schlußnahme an die eidgenössischen Rätthe, welche den 21. Dezember daraufhin der Regierung von Solothurn zur Bernehmlassung mitgetheilt worden ist.

In der Zwischenzeit aber, nämlich den 26. Juli, erhielt die Regierung von Bern wiederum eine Vorladung, welche aber vom Kassationshof nicht bewilligt wurde, worauf das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten eine Ediktalvorladung auf den 4. Oktober 1853 erließ und dann unterm 16. Jänner 1854 das Kontumazialurtheil abgab, welches den Stand Bern zur Bezahlung der Klagforderung verfallte.

Ueber das oben erwähnte Gesuch des Kantons Bern an die Bundesversammlung, vom 18. Juli 1853, entschied der Ständerath am 3., der Nationalrath am 9. Hornung 1854, also nach dem Solothurn'schen Kontumazialurtheil, beide Rätthe in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe dahin: es stehe der Art. 50 der Bundesverfassung der Kompetenz der Solothurn'schen Gerichte nicht entgegen. Im Kanton Solothurn wollte nun das Kontumazialurtheil vollzogen werden, namentlich dadurch, daß die Regierung von Solothurn derjenigen von Bern an ihr schuldiges Zehntkapital und Zinsen so viel zurübehielt, als sie zur Bezahlung an die Gemeinde Aetigen nebst Kosten verfallt wurde.

Hierauf Beschwerde der Regierung des Kantons Bern unterm 28. Hornung 1855 an den Bundesrath, welcher nach Bernehmlassung der Regierung von Solothurn unterm 25. Hornung 1856

b e s c h l o ß :

Es sei das Kontumazialurtheil vom 16. Jänner 1854 als nichtig erklärt.

Dagegen nun das Gesuch der Gemeinden Aetigen-Mühledorf an die eidg. Rätthe, d. d. 1. Juli 1857 um Aufhebung der angezogenen bundesrätlichen Schlußnahme.

Hierauf **Schlussnahme** der beiden Rätthe im August 1857, Rückweisung an den Bundesrath zur Vervollständigung, namentlich Vernehmlassung der Regierung von Bern, welche dann erfolgte.

Endlich **Beschluss** des Ständerathes vom 12. Dezember abhin, wodurch die Rekursbeschwerde der Gemeinden Aetigen-Mühledorf als un begründet von der Hand gewiesen wird.

Die fordernden Gemeinden räsonniren dahin: Das Solothurnische Gericht war vom Anfang an schon kompetent; die Bundesbeschlüsse haben diese Kompetenz nicht festgesetzt, sondern nur anerkannt, daraus folge, daß die Verhandlungen des Gerichts rechtesgültig und rechtskräftig seien; überhin seien die Kantone souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt seien. Eine Beschränkung im gegebenen Falle sei nicht vorhanden.

Ihre Kommission findet aber folgende Momente entscheidend:

1. Nach Mitgabe der Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung konnte sich die Regierung von Bern bei dem Bundesrath über das Verfahren des Solothurn'schen Gerichts und über Nichtbeachtung des Art. 50 der Bundesverfassung ab Seite desselben beschweren, und der Bundesrath hatte über diese Beschwerde zu entscheiden.

2. Ebenso konnte Bern die Verfügung des Bundesrathes, nach Mitgabe des Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung, welcher der Bundesversammlung den Entscheid über Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes zuschöpft, eben an diese Bundesversammlung recurriren und ruhig zuwarten, bis dieser Entscheid erfolgt sei, um dann nach Ergebniß desselben weitere Schritte zu thun, in der gewiß richtigen Voraussetzung, das Solothurn'sche Gericht werde bis zu diesem Entscheide die Verhandlungen des Prozesses sistiren.

3. Dem war aber nicht so. Während der Rekurs bei den Bundesbehörden anhängig war, erließ das Solothurn'sche Gericht das Kontumazialurtheil, nämlich am 16. Jänner 1854, während die Bundesversammlung erst am 9. Hornung daraufhin über die Kompetenzfrage entschied.

4. Würde dieses Urtheil Rechtskraft haben, so wäre die Regierung von Bern, ohne daß sie sich auf die Forderungsklage hätte verantworten können, schon verurtheilt und verfällt.

Aus diesen Gründen beantragt Ihre Kommission, gleichwie der Ständerath:

„Es wird die Rekursbeschwerde der Solothurn'schen Gemeinden Aetigen-Mühledorf gegen die Schlussnahme des schweizerischen Bundesrathes vom „25. Hornung 1856 von der Hand gewiesen.“

Bern, den 22. Dezember 1857.

A. Schnyder, Berichterstatter.
C. Dapples.
Dr. Dertli.

Bericht der Kommission des Nationalraths in Sachen der Gemeinden Uetigen-Mühledorf gegen den Fiskus des Kantons Bern. (Vom 22. Dezember 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1858
Date	
Data	
Seite	7-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 400

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.